

Benutzungs- und Gebührenordnung für Dorfgemeinschaftshäuser

§ 1 Allgemeines

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Benutzungs- und Gebührenordnung sind das Dorfgemeinschaftshaus Niederems und Reichenbach sowie die Kulturhalle in Steinfischbach - einschließlich Turnhalle -, die Emstalhalle in Wüstems und das Dorfgemeinschaftshaus Esch.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Die in § 1 aufgeführten Gemeinschaftseinrichtungen stehen folgenden Personen und Gruppen zur Verfügung:

- a) *Allen Gruppen und Vereinen, die als förderwürdig im Sinne staatlicher Richtlinien anzusehen sind und deren Sitz in der Gemeinde Waldems liegt.*
- b) *Alle gemeindlichen Körperschaften, Parteien, Kirchen und sonstigen Organisationen, an deren Arbeit ein öffentliches Interesse besteht.*
- c) *Allen in Waldems wohnenden Personen.*
- d) *Allen ortsfremden Personengruppen, Vereinen oder Gesellschaften und Firmen, soweit dies im Interesse der Gemeinde Waldems liegt.*

§ 3 Überlassung der Räume

- 1.) *Die in § 1 genannten Gemeinschaftseinrichtungen und ihr Inventar werden vom Gemeindevorstand der Gemeinde Waldems im Benehmen mit den Ortsbeiräten und den Hausmeistern/Hausmeisterinnen verwaltet. Sie werden auf schriftlichen Antrag vergeben. Das Recht zur Benutzung entsteht erst bei Bestätigung durch die Gemeinde Waldems, dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin oder dem Hausmeister/der Hausmeisterin. Die Vereine bzw. Vereinsringe erstellen in der Regel jährlich einen Nutzungsplan und legen diesen der Gemeinde Waldems zur Genehmigung und Beachtung vor.*
- 2.) *Anträge sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der vorgesehenen Nutzung bei der Gemeinde Waldems, dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin oder dem Hausmeister/der Hausmeisterin einzureichen. Maßgebend für die Berücksichtigung gleichartiger Anträge ist das Eingangsdatum. In Zweifelsfällen haben die Antragsteller aus der Gemeinde Waldems Vorrang.*
- 3.) *Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der Einrichtungen, zu dem von der Gemeinde Waldems genehmigten Zweck und unter der Voraussetzung, daß die Benutzer die Bedingungen und Auflagen der Gemeinde Waldems erfüllen. Eine Weitergabe der Einrichtung an Dritte ist nicht statthaft und hat den Ausschluß von einer weiteren Nutzung zur Folge.*
- 4.) *Ist nach Erteilung der Nutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gemeinde Waldems nicht zu vertreten hat, die Bereitstellung der Einrichtung nicht möglich, kann der An-*

tragsteller keinen Ersatzanspruch geltend machen. Gleiches gilt, wenn aus übergeordnetem öffentlichen Interesse eine erteilte Benutzungserlaubnis widerrufen werden muß.

- 5.) *Bei widerrechtlicher oder mißbräuchlicher Benutzung kann die Benutzungserlaubnis schadenersatzlos entzogen werden. Einem Antragsteller, dem einmal die Benutzungserlaubnis entzogen wurde, kann sie bei erneuter Antragstellung versagt werden. Dies gilt auch, wenn eine widerrechtliche oder mißbräuchliche Benutzung vorauszusehen ist. Der Antrag auf Benutzungserlaubnis hat folgende Angaben zu enthalten:*
 - a) *Name und Anschrift der Benutzer*
 - b) *Vor- und Zuname des volljährigen Verantwortlichen*
 - c) *Art, Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung*
 - d) *Angabe der benötigten Räume und Einrichtungsgegenstände*
- 6.) *Fällt nach Abschluß der Vereinbarung eine Veranstaltung aus, so muß dies der Gemeinde Waldems unverzüglich, spätestens jedoch sieben Tage vorher, bekanntgegeben werden. Andernfalls haftet der Antragsteller für die entstandenen Kosten.*
- 7.) *Vermietungen der Gemeinschaftseinrichtungen während der festgelegten Übungs- und Nutzungszeiten der örtlichen Vereine sollen nur in Absprache mit den betroffenen Vereinen vorgenommen werden.*

§ 4

Pflichten für Benutzer und Veranstalter

- 1.) *Während der Benutzung gelten die Bestimmungen der jeweiligen Hausordnung.*
- 2.) *Bei Veranstaltungen muß ein Verantwortlicher des Veranstalters anwesend sein. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Nutzungsordnung. Bei Übungsbetrieb der Vereine obliegt diese Pflicht der Übungs- bzw. Abteilungsleiterin oder dem Übungs- bzw. Abteilungsleiter.*
- 3.) *Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln, und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.*
- 4.) *Die gewünschte Bestuhlung ist durch den Veranstalter im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Gemeinde Waldems vorzunehmen. Die behördlich genehmigte Sitzplatzzahl ist hierbei zu beachten.*
- 5.) *Ein Verantwortlicher des Veranstalters hat sich am Schluß der Benutzung davon zu überzeugen, daß die Fenster und Türen geschlossen werden bzw. verschlossen sind, die Lichtquellen ausgeschaltet sind, die Heizung abgesenkt wird.*
- 6.) *Der Verantwortliche muß nach der Benutzung die Räume dem Beauftragten der Gemeinde Waldems übergeben.*
- 7.) *Der bei der Benutzung anfallende Müll ist vom Benutzer gemäß den Richtlinien über die Müllentsorgung des Rheingau-Taunus-Kreises zu entsorgen.*

§ 5 Bewirtschaftung

- 1.) *Eine Bewirtschaftung erfolgt durch den jeweiligen Veranstalter bzw. Nutzer.*
- 2.) *Die erforderlichen Genehmigungen für öffentliche Veranstaltungen (Schankerlaubnis, Sperrzeiten, Festsetzung usw.) sind von dem Veranstalter beim Gemeindevorstand einzuholen.*
- 3.) *Bei öffentlichen Veranstaltungen ist das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten.*
- 4.) *Soweit Lieferungsverträge bestehen, sind die bezugsgebundenen Getränke über den vertraglich vereinbarten Lieferanten zu beziehen.*
- 5.) *Die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser einschließlich der Küche erfolgt in Abstimmung mit dem Hausmeister/der Hausmeisterin der Einrichtung. Die Kücheneinrichtung einschließlich Geschirr wird vom Hausmeister übergeben, und ist nach Ende der Veranstaltung an diesen zurückzugeben. Beschädigungen sind dabei zu melden. Die Kosten für beschädigte Einrichtungsgegenstände sind vom Benutzer zu erstatten.*

§ 6 Haftung

- 1.) *Die Benutzer bzw. Veranstalter haften für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde Waldems oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Der Benutzer stellt die Gemeinde Waldems von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein soweit es sich um die normale Abnutzung der benutzten Räume, Gebäude und deren Einrichtungen handelt.*
- 2.) *Die Gemeinde Waldems haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die sie zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge oder von anderen Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.*
- 3.) *Beschädigungen oder Mängel der Räume, die nach der Benutzungsübernahme entstanden sind, müssen umgehend dem Hausmeister/der Hausmeisterin angezeigt werden. Die Kosten für die Instandsetzungen sind vom Benutzer zu erstatten.*

§ 7 Reinigung

- 1.) *Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind vom Veranstalter nach der Benutzung gründlich zu reinigen. Die Gemeinde Waldems behält sich vor, die Reinigungen im Einzelfall durch die Hausmeister/die Hausmeisterinnen durchführen zu lassen. Hierfür ist vom Veranstalter/Benutzer eine Reinigungsentschädigung an die von der Gemeinde Waldems beauftragte Person zu zahlen.*
- 2.) *Für jede erhebliche Verunreinigung ist von dem Benutzer eine besondere Reinigungsentschädigung zu zahlen, deren Höhe sich nach dem Reinigungsaufwand richtet.*

§ 8 Benutzungsentgelt

Für die Überlassung von Räumen an die in § 2 (Kreis der Nutzungsberechtigten) genannten, werden Nutzungsentgelte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Waldems erhoben. Hierzu wird auf die Anlagen 1 - 5 verwiesen. Vor Überlassung der Räume ist eine angemessene Kautions zu hinterlegen.

§ 9 Einteilung in Benutzerkategorien

- a) **Kategorie 1a**
Gewerbliche Veranstaltungen, Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und vergleichbaren Organisationen aus der Gemeinde Waldems mit Gewinnerzielungsabsicht.

- Kategorie 1b**
Veranstaltungen auswärtiger Benutzer.

- b) **Kategorie 2**
Privat- und Familienfeiern

- c) **Kategorie 3**
Interne Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und vergleichbaren Organisationen aus der Gemeinde Waldems

- d) **Kategorie 4**
Zusammenkünfte von örtlichen Jugend- und Seniorenvereinigungen und Veranstaltungen der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen ohne Gewinnerzielungsabsichten, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von örtlichen Vereinen, Verbänden und kirchlichen Einrichtungen mit kulturellem, sportlichem oder gemeinnützigem Charakter ohne Erhebung von Eintrittsgeld oder sonstiger Gewinnerzielungsabsicht. .

§ 10 Gebühren bei Trauerfeiern

Bei Trauerfeiern sind Gebühren gemäß Kategorie 2 zu zahlen, höchstens jedoch 55 €.

§ 11 Gebühren für Übungs- und Trainingszeiten

Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind, werden die in § 1 genannten Einrichtungen für Übungs- und Trainingszwecke kostenlos überlassen. Im übrigen gelten auch hier die Regelungen der Benutzungs- und Gebührenordnung (z.B. Reinigung).

§ 12 **Ausnahmen**

Für Bewertungen von Tatbeständen, die in dieser Benutzungs- und Gebührenordnung nicht geregelt sind, ist der Gemeindevorstand zuständig.

Der Gemeindevorstand kann die Gebühren der Kategorie 1b (§ 9) absenken, wenn dies im Interesse der Gemeinde Waldems liegt.

§ 13 **Härtefallregelung**

Auf Antrag eines Waldemser Vereines kann die Gebühr maximal bis zur Hälfte reduziert werden, zur Deckung eines Verlustes aus der Veranstaltung der Kategorie 1. Der Nachweis ist zu erbringen durch eine Kopie der vollständigen Abrechnung mit Unterschrift des Vorsitzenden und des Kassenwartes sowie einer Kopie des entsprechenden Vorstandssitzungsprotokolls. Die Entscheidung obliegt dem Gemeindevorstand. Dabei sind Traditionsveranstaltungen zu berücksichtigen.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung von Dorfgemeinschaftshäusern in der Gemeinde Waldems tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kulturhalle OT. Steinfischbach							Anlage 1
	Nr.	Bezeichnung	Kategorie Ia	Kategorie Ib	Kategorie II	Kategorie III	Kat. IV
ohne Heizung jedoch mit Pauschale für Wasser und Strom	1.1	Versammlungsraum	34,00 Euro	102,00 Euro	19,00 Euro	12,00 Euro	-, -
	1.2	Küche	31,00 Euro	93,00 Euro	17,00 Euro	11,00 Euro	-, -
	1.3	Saal einschl. Bühnen	105,00 Euro	315,00 Euro	60,00 Euro	34,00 Euro	-, -
	1.4	Turnhalle	100,00 Euro	300,00 Euro	55,00 Euro	33,00 Euro	-, -
	zus.		270,00 Euro	810,00 Euro	151,00 Euro	90,00 Euro	-, -
einschl. Heizung (Gesamt- gebühr)	1.1	Versammlungsraum	47,00 Euro	141,00 Euro	26,00 Euro	16,00 Euro	-, -
	1.2	Küche	39,00 Euro	117,00 Euro	21,00 Euro	13,00 Euro	-, -
	1.3	Saal einschl. Bühnen	155,00 Euro	465,00 Euro	85,00 Euro	55,00 Euro	-, -
	1.4	Turnhalle	115,00 Euro	345,00 Euro	65,00 Euro	38,00 Euro	-, -
	zus.		356,00 Euro	1068,00 Euro	197,00 Euro	122,00 Euro	-, -
Dorfgemeinschaftshaus Reichenbach							Anlage 2
	Nr.	Bezeichnung	Kategorie Ia	Kategorie Ib	Kategorie II	Kategorie III	Kat. IV
ohne Heizung jedoch mit Pauschale für Wasser und Strom	1.1	Theke zuzügl. Vorräume	41,00 Euro	123,00 Euro	23,00 Euro	14,00 Euro	-, -
	1.2	Küche	21,00 Euro	63,00 Euro	12,00 Euro	7,00 Euro	-, -
	1.3	Klavierraum	21,00 Euro	63,00 Euro	12,00 Euro	7,00 Euro	-, -
	1.4	Kaminraum	60,00 Euro	180,00 Euro	33,00 Euro	20,00 Euro	-, -
	zus.		143,00 Euro	429,00 Euro	80,00 Euro	48,00 Euro	-, -
einschl. Heizung (Gesamt- gebühr)	1.1	Theke zuzügl. Vorräume	55,00 Euro	165,00 Euro	30,00 Euro	18,00 Euro	-, -
	1.2	Küche	27,00 Euro	81,00 Euro	15,00 Euro	9,00 Euro	-, -
	1.3	Klavierraum	27,00 Euro	81,00 Euro	15,00 Euro	9,00 Euro	-, -
	1.4	Kaminraum	80,00 Euro	240,00 Euro	43,00 Euro	27,00 Euro	-, -
	zus.		189,00 Euro	567,00 Euro	103,00 Euro	63,00 Euro	-, -
Dorfgemeinschaftshaus Niederems							Anlage 3
	Nr.	Bezeichnung	Kategorie Ia	Kategorie Ib	Kategorie II	Kategorie III	Kat. IV
ohne Heizung jedoch mit Pauschale für Wasser und Strom	1.1	Küche	21,00 Euro	63,00 Euro	12,00 Euro	7,00 Euro	-, -
	1.2	Versammlungsraum	26,00 Euro	78,00 Euro	14,00 Euro	9,00 Euro	-, -
	1.3	Saal im Obergeschoss	100,00 Euro	300,00 Euro	55,00 Euro	33,00 Euro	-, -
	zus.		147,00 Euro	441,00 Euro	81,00 Euro	49,00 Euro	-, -
	einschl. Heizung (Gesamt- gebühr)	1.1	Küche	27,00 Euro	81,00 Euro	12,00 Euro	9,00 Euro
1.2		Versammlungsraum	36,00 Euro	108,00 Euro	20,00 Euro	12,00 Euro	-, -
1.3		Saal Obergeschoss	125,00 Euro	375,00 Euro	70,00 Euro	41,00 Euro	-, -
zus.			188,00 Euro	564,00 Euro	102,00 Euro	62,00 Euro	-, -
Emstalhalle Wüstems							Anlage 4
	Nr.	Bezeichnung	Kategorie Ia	Kategorie Ib	Kategorie II	Kategorie III	Kat. IV
ohne Heizung jedoch mit Pauschale für Wasser und Strom	1.1	Raum 1 mit Theke	85,00 Euro	255,00 Euro	45,00 Euro	28,00 Euro	-, -
	1.2	Küche	31,00 Euro	93,00 Euro	17,00 Euro	11,00 Euro	-, -
	1.3	Raum 2	75,00 Euro	225,00 Euro	40,00 Euro	25,00 Euro	-, -
	zus.		191,00 Euro	573,00 Euro	102,00 Euro	64,00 Euro	-, -
	einschl. Heizung (Gesamt- gebühr)	1.1	Raum 1 mit Theke	105,00 Euro	315,00 Euro	60,00 Euro	34,00 Euro
1.2		Küche	39,00 Euro	117,00 Euro	21,00 Euro	13,00 Euro	-, -
1.3		Raum 2	85,00 Euro	255,00 Euro	47,00 Euro	29,00 Euro	-, -
zus.			229,00 Euro	687,00 Euro	128,00 Euro	76,00 Euro	-, -
Dorfgemeinschaftshaus Esch							Anlage 5
	Nr.	Bezeichnung	Kategorie Ia	Kategorie Ib	Kategorie II	Kategorie III	Kat. IV
ohne Heizung jedoch mit Pauschale für Wasser und Strom	1.1	Halle	180,00 Euro	540,00 Euro	100,00 Euro	60,00 Euro	-, -
	1.2	Küche/Schankraum	47,00 Euro	141,00 Euro	26,00 Euro	16,00 Euro	-, -
	1.3	Clubraum 1	75,00 Euro	225,00 Euro	40,00 Euro	25,00 Euro	-, -
	1.4	Clubraum 2	60,00 Euro	180,00 Euro	32,00 Euro	19,00 Euro	-, -
	1.5	Küche f. Clubraum 2	21,00 Euro	63,00 Euro	12,00 Euro	7,00 Euro	-, -
	zus.		383,00 Euro	1149,00 Euro	210,00 Euro	127,00 Euro	-, -
zuzüglich Heizung (Gesamt- gebühr)	1.1	Halle	260,00 Euro	780,00 Euro	145,00 Euro	90,00 Euro	-, -
	1.2	Küche/Schankraum	60,00 Euro	180,00 Euro	32,00 Euro	20,00 Euro	-, -
	1.3	Clubraum 1	110,00 Euro	330,00 Euro	60,00 Euro	36,00 Euro	-, -
	1.4	Clubraum 2	90,00 Euro	270,00 Euro	49,00 Euro	30,00 Euro	-, -
	1.5	Küche f. Clubraum 2	27,00 Euro	81,00 Euro	15,00 Euro	9,00 Euro	-, -
	zus.		547,00 Euro	1641,00 Euro	301,00 Euro	185,00 Euro	-, -